

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 16

1922

Sonnabend, den 25. Februar

Siebzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 1 Mk. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Betr. Rosskrankheit.

In dem Pferdebestande des Rittergutspächters
Schumann in Gr. Dömsberg ist amtstierärztlich Ross-
verdacht festgestellt worden.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies sofort
ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 23. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Erhöhung der Verkaufspreise der Reichsgetreidestelle.

I. Auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung
über die Erhöhung der Abgabepreise für Getreide und
Mehl der Reichsgetreidestelle werden die Verkaufspreise
der Reichsgetreidestelle wie folgt erhöht:

für 85-prozentiges Roggenmehl	auf 640,— M.
" " Weizenmehl	" 680,— "
" " Roggenschrot	" 605,— "
" " Weizenschrot	" 655,— "
" " Krankmehl	" 750,— "
" " Gerstenmehl	" 675,— "

für den dz einschließlich Sackgewicht, ausschließlich Sack, und
für Roggen auf 5250,— M.

" Weizen " 5675,— "

" Gerste " 5050,— "

für die Tonne reines Gewicht. Sämtliche Preise verstehen
sich frachtfrei Bahn- oder Schiffsstation des Sitzes der Ver-
waltung des Käufers. Im übrigen gelten die „Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle, Geschäfts-
abteilung“, für den Verkauf von Mehl und Getreide.

Die Preiserhöhung tritt mit dem 16. Februar 1922
in Kraft. Sie erstreckt sich auf alles Getreide und Mehl,
das nach dem 15. Februar 1922 verbraucht wird. Für die
bereits den Kommunalverbänden zum Verbrauch über den
15. Februar 1922 zugewiesenen Mengen wird die Reichs-
getreidestelle, Geschäftsabteilung, Nachbelastung in den
nächsten Tagen vornehmen.

II. pp.

Berlin W. 59, den 17. Januar 1922.

Preussisches Landesgetreideamt.

Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Fehr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Kartoffelpreise.

Der Erzeugerpreis für gesunde sortierte Speise-
kartoffeln frei Waggon ist vom Ausschuss zur Ermittlung
der Kartoffelpreise auf 85.— Mark je Zentner vereinbart.

Für die Kartoffelsorten „Industrie“, „Böhms Erfolg“,
„blaue Odenwälder“ und andere ausgesprochen gelb-
leischige Sorten darf ein Preis bis zu 10.— Mark höher
gezahlt werden.

Es wird mir gemeldet, daß bedeutend höhere Preise
gezahlt werden. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die
Herren Oberlandjäger und Landjäger, dauernd die ge-
zahlten Preise für Kartoffeln festzustellen und mir Ueber-
schreitungen unter Erörterung des Sachverhalts sofort
mitzuteilen, damit die Beschlagnahme und Bestrafung
wegen Wucher eingeleitet werden kann.

Belgard, den 21. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Fehr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Zugelassene Viehaufkäufer für das Jahr 1922.

Der Herr Oberpräsident in Stettin hat dem Händler
Johann Dorow in Gr. Poplow die Erlaubnis zum Vieh-
handel (Hauptkarte Nr. 136) am 9. Februar 1922 erteilt.

Belgard, den 21. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausübung des Viehhandels für 1922.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 15. De-
zember v. Js. bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß
der Stand der Vorarbeiten betreffend die Abänderung
der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der
Fleischversorgung vom 19. September 1920 (R. u. Bl. S.
1675) für das Kalenderjahr 1922 eine weitere Verlängerung
der Gültigkeitsdauer der für das Kalenderjahr 1921
erteilten Erlaubniskarten zum Viehhandel erforderlich macht.

Demgemäß hat der Preussische Staatskommissar für
Vollstreckung auf Grund des § 18 der genannten Ver-
ordnung vom 19. September 1920 in Verbindung mit
Ziffer 19 der weiteren Ausführungsanweisung zu dieser
Verordnung vom 26. Oktober 1920 angeordnet, daß die
Gültigkeit der auf Grund des Abschnittes I der Verordnung
für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubniskarten

zur Ausübung des Viehhandels usw. bis zum 30. April 1922 einschließlich ausgedehnt wird.

Eine Verkürzung der für die Erlaubnisarten für das Kalenderjahr 1922 zu entrichtenden Gebühren, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, tritt hierdurch nicht ein.

Stettin, den 14. Februar 1922.

Der Oberpräsident

Veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
F. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungsrat.

Behandlung landarmer augenkranker Personen.

Das mit Wirkung vom 1. April 1919 ab seitens des Herrn Landeshauptmanns in Stettin mit dem Augenarzt Dr. Nied in Stettin getroffene Abkommen wegen Behandlung landarmer augenkranker Personen in seiner Klinik ist insofern geändert worden, als der tägliche Verpflegungssatz vom 1. Januar d. Js. ab von 31 Mark auf 40 Mark erhöht worden ist.

Belgard, den 20. Februar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hilfswert für Kleinrentner.

Um der Not der Kleinrentner zu steuern, soll bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Unterstützung notleidender Kleinrentner zunächst eine einmalige Beihilfe an Kleinrentner unter Zugrundelegung der nachstehend auszugsweise aufgeführten Richtlinien und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gezahlt werden.

Richtlinien für die Verwendung der Reichszuschüsse zur Unterstützung notleidender Kleinrentner.

II. Aus den Mitteln dürfen Kleinrentner nur im Falle der Bedürftigkeit und nur nach Prüfung im einzelnen Falle unterstützt werden.

III. Als Kleinrentner gelten bedürftige, im Inlande wohnende Deutsche, die selbst oder deren Ehegatten durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben, sich vor dem 1. Januar 1920 für das Alter oder die Erwerbsunfähigkeit ein Vermögen (auch Rente) mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 600 Mark sichergestellt haben und jetzt wegen Alters oder Erwerbsunmöglichkeit im wesentlichen auf dieses Jahreseinkommen angewiesen sind. Ihnen können bedürftige Personen gleichgestellt werden, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keine Arbeit finden konnten, denen aber aus Vorsorge ihrer Angehörigen ein entsprechendes Einkommen gesichert ist.

Arbeit im Sinne dieser Bestimmungen ist auch eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft, die üblicherweise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden mußte. Ihr steht eine wissenschaftliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit gleich, wenn sie Jahre hindurch die Arbeitskraft wesentlich in Anspruch genommen hat.

IV. Als Unterstützung kommen insbesondere in Betracht: Leibrentenverträge, Vermögensverwaltung, Darlehnsbeschaffung, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Beschaffung billiger Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heime.

Die Landesregierungen können anordnen, daß ein bestimmter Teil der Zuschüsse für Leibrentenversicherungen vorzubehalten ist.

V. Der Reichszuschuß darf in der Regel für Unterstützungen nur verwendet werden, wenn zugleich mit der Unterstützung sichergestellt wird, daß das Vermögen mit zur Bestreitung des Lebensunterhalts des zu Unterstützenden in einem Umfange herangezogen wird, der der Vermögenshöhe, dem Alter und den sonstigen Verhältnissen des zu Unter-

stützten angemessen ist, insbesondere auch im Falle des Todes aus dem Nachlaß eine entsprechende Rückvergütung erfolgt.

VI. Die Verwendung der Reichsmittel für die Unterstützungen ist ferner nur dann zulässig, wenn Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zusammen mindestens den gleichen Betrag des Reichszuschusses aufwenden.

Ausführungsbestimmungen hierzu:

Zu II: Bei der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage ist der Gesundheitszustand, das Alter, die Erwerbsmöglichkeit und die Zahl der zu unterhaltenden Familienangehörigen zu berücksichtigen. Armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ist selbstverständlich nicht Voraussetzung.

In Anlehnung an § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1533) wird Bedürftigkeit des Kleinrentners jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn das Gesamthauseinkommen geringer als 3 000 Mark ist. Anderseits ist die Bedürftigkeit regelmäßig zu verneinen, wenn die Bezüge der Erwerbslosenfürsorge erreicht werden. Einer besonderen Beurteilung hinsichtlich der Bedürftigkeit bedarf indessen der fremder Wartung und Pflege bedürftige (im Sinne des § 560 der Reichsversicherungsordnung „hilflose“) Kleinrentner.

Zu III: Es ist nicht notwendig, daß das Vermögen durch Arbeit erworben ist. Die Arbeit selbst braucht nicht gewinnbringend gewesen zu sein, auch wenn durch die Arbeit nichts erreicht ist, soll die Unterstützung zulässig sein.

Bei den in häuslicher Gemeinschaft oder im Dienste der Allgemeinheit unentgeltlich tätig gewesenen Personen ist das Vorhandensein des in III Abs. 1 Satz 1 näher umschriebenen Vermögens Voraussetzung für die Unterstützung, nicht dagegen bei den in III Abs. 1 Satz 2 genannten Personen. Bei ihnen gilt ein der Rente entsprechendes Einkommen als gesichert, wenn aus langjähriger Gepflogenheit eine moralische Verpflichtung, die Zuwendungen nicht fortzufallen zu lassen, für den Geber als vorliegend zu erachten ist.

Trug das Kapitalvermögen am Stichtage keine oder geringere Zinsen als 600 Mark aus dem Grunde, weil die ausländischen Wertpapiere (z. B. Oesterreicher, Russen) keine oder infolge der Valuta entwertete Erträge abwarfen, so trage ich keine Bedenken, auch hier die Voraussetzungen als vorliegend anzusehen, wenn die Werte vor Kriegsausbruch eine Rente von mindestens 600 Mark abgeworfen hätten und glaubhaft ist, daß sie schon damals dem Kleinrentner gehörten.

Zu IV: Wegen der Förderung der einzelnen hier genannten Unterstützungsarten behalte ich mir weitere Richtlinien vor zu dem Ziele, die möglichst gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Mittel sicher zu stellen.

Zu V: Die Unterstützung des Kleinrentners durch die gesetzlich dazu Verpflichteten ist in vollem rechtlichen Umfange stets zu sichern. Darüber hinaus ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Hilfe durch Familienmitglieder und sonstige dem Rentner nachstehende Personen nicht fortfällt.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in ihrer Ortschaft hierfür in Frage kommenden Personen aufzufordern, eingehend begründete Gesuche durch ihre Hand umgehend an mich einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die dort eingehenden Anträge zu sammeln und nach eingehender Stellungnahme unter Zugrundelegung vorstehender Richtlinien mir bis spätestens den 3. März d. Js. einzusenden.

Eine Nachfrist kann nicht gewährt werden, weil ich die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kleinrentner bis zum

5. März d. Js. dem Herrn Regierungspräsidenten in Köslin mitzuteilen habe.

Sollten Ortschaften bis zum 3. März derartige Anträge mir nicht eingereicht haben, nehme ich an, daß unterstützungsbedürftige Kleinrentner in den fehlenden Ortschaften nicht vorhanden sind.

Die Beihilfe kann jedoch nur bewilligt werden, wenn die Gemeinden $\frac{1}{3}$ des Gesamtbetrages übernehmen. Ich glaube den Gemeinden die große Notlage der Kleinrentner nicht vor Augen führen zu brauchen und hoffe, daß sie sich an dem segensreichen Hilfswerk mit ihrem Drittel beteiligen werden. — Da in den ländlichen Ortschaften wohl wenig Kleinrentner vorhanden sein werden, die für die Unterstützung in Frage kommen, glaube ich bestimmt annehmen zu können, daß wegen Uebernahme dieses Drittels keine Bedenken bestehen werden.

Bei Einreichung der Anträge ersuche ich daher gleichzeitig um Bericht, daß die Gemeinden das auf sie entfallende Drittel übernehmen.

Die Magistrate erhalten besondere Verfügung.

Belgard, den 17. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Tollwut.

Bei einem herrenlosen Hunde unbekannter Herkunft, welcher am 20. Februar d. Js. Morgens in Zwiernitz getötet worden ist, ist Tollwut festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Alle in den gefährdeten Ortschaften des Bezirks, das sind im Kreise Belgard folgende: Zwiernitz, Struhmin, Dankow, Bolkow, Wasbeck, Wusterbarth, Quisbernau, Buslar, Gr. Hammerbach, Luzig, Neuluzig, Gr. Dewesberg, Hohenwardin, Regin U. u. B., Gr. Warden, Nedel, Jeseritz, Bergen, Granzin, Damerow, Hehde, Arnhausen, Passenthin, Nühlschhof, Gr. Ramin, Al. Ramin, Glözin, Battin, Ganzkow, Steinkrug, Rassin-Gippe, Zarnesanz, Ristow, Ballenberg, Bukow, Wold-Thchow und Biechow mit den dazugehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 22. Mai d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102 tritt für die obengenannten Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Die Ortsbehörden der obengenannten Ortschaften ersuche ich um sofortige weitere Veranlassung.

Belgard, den 23. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Tollwut.

Bei einem am 3. Februar d. Js. verendeten Hunde der Eigentümer-Ww. Sesse in Jagertow ist Tollwut-Verdacht festgestellt.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Alle in den gefährdeten Ortschaften des Bezirks, das sind im Kreise Belgard folgende: Collatz, Neucollatz, Bruken, Gr. Poplow, Räubersberg, Hagenhorst, Gauerlow, Kavelberg, Klockow, Bramstädt, Althütten, Alt-Sanskow, Neusanskow, Hohenwardin-Grösland, Wusterhansberg, Gr. Dewesberg, Neuluzig, Gr. Hammerbach, Luzig, Buslar, Wusterbarth, Nauden und Polzin mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 23. Mai d. Js. festzulegen (anzuketten oder einzusperren). Meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreis-

blatt vom 15. Dezember 1920 Nr. 102, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Die Ortsbehörden der obengenannten Ortschaften ersuche ich um sofortige weitere Veranlassung.

Belgard, den 24. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Der Hund des Eigentümers Biske in Jagertow ist kurz vor dem Verenden des Hundes der Eigentümer-Wwe. Sesse in Jagertow von demselben gebissen worden, hierauf entlaufen und hat anscheinend mehrere Hunde gebissen. Es war ein großer, kräftiger, schwarz-weißer Hund. Die Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen über den Verbleib des Hundes anzustellen und mir bis zum 3. März d. Js. Mitteilung zu machen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Belgard, den 24. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Rost- und Haltefinder.

Mit Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 10. Februar d. Js. — Nr. 12, Seite 61 — sind noch folgende Herren Amtsvorsteher im Rückstande: Altkülsitz, Ramisow, Standemin, Rasfin, Gr. Ramin, Reinfeld, Rebel, Buslar, Wold, Thchow, Wusterbarth, Zadtow, Wartin, Gr. Thchow, Burzlass, Dubberow, Pumlów und Bulgrin.

Ich ersuche bei Vermeidung einer Zwangsstrafe von 100 Mark um sofortige Erledigung bis spätestens 1. März d. Js.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Belgard, den 24. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Personliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pumlów, Bauernhofbesitzer Albert Juhnke — Dorkow, ist erkrankt. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt bis auf Weiteres der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher Göbke in Dorkow.

Belgard, den 23. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -leiterinnen.

Mehr denn je besteht heute die Notwendigkeit, überall Jugendpflege zu treiben. Hierzu ist die Bildung von Jugendvereinen nötig. Ob diese Turnverein, Sportverein, Jünglingsverein, Jungfrauenverein oder Jugendverein heißen, das ist gleichgültig, nur müssen sie der gesamten Jugend des Ortes Gelegenheit geben, sich ihnen anzuschließen. Jedes Dorf muß seinen Jugendverein haben. Die Bildung dieses Vereins geschieht am besten von der Jugend aus. Die helfende und fördernde Tätigkeit wird wohl immer in der Hand der Erwachsenen liegen müssen.

Männer und Frauen aus der Gemeinde, deren Herz sie zur Jugend führt, werden diese Leiter und Leiterinnen sein, aber die gesamte Gemeinde soll hinter ihnen stehen, sie stützen, stärken und die allgemeinen Einrichtungen für die Arbeit schaffen.

Der Jugendpflegegebiete sind aber so viele, daß nicht jedermann alle beherrschen kann, darum muß den Leitern und Helfern eine Förderung in ihrem Können zuteil werden.

Diesem Ziele folgend, wird in Podewils vom 28. 2. bis 3. 3. 22 ein Lehrgang zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -helfern mit nachstehendem Arbeitsplan abgehalten werden.

Die Zeit ist so gelegt, daß die Teilnehmer an einem Tage zum Kursort hin und wieder zurückkommen können. Dadurch entstehen keine Kosten für die Beherbergung und die Teilnehmer werden nicht ganz aus ihrem Berufsleben herausgezogen.

Als Teilnehmer kommen in Frage Männer und Frauen, Mädchen und junge Männer, letztere ganz besonders als Leiterinnen und Leiter für besondere Gebiete

(z. B. Turnen und Spiel), sie müssen aber das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Ich lade hierdurch alle Interessenten für die Jugendpflege habenden Damen und Herren zur Teilnahme an diesem Lehrgange in Podewils ein.

Arbeitsplan

für den Lehrgang in Podewils im Schulhause vom 28. Februar bis 3. März 1922 zur Ausbildung von Jugendvereinsleitern und -Helfern.

Leiter: Kreisjugendpfleger.

Beginn: immer 6½ Uhr abends.

1. Tag.

Die Aufgaben und die Notwendigkeit der Jugendpflege. Die Gründung von Vereinen, deren Pflege und weiterer Ausbau.

2. Tag.

Das Turnen der männlichen und weiblichen Jugend im Jugendverein. Die Beschäftigung der Jugend mit turnerischen Spielen im Zimmer, im Saal und auf dem Turnplatz.

3. Tag.

Werkstätigkeit der Jugendpflege auf dem Lande. Vom Tanzspiel und seinem Lebenswert. Gesellschaftsspiele.

4. Tag.

Unterhaltungsabende und Vortragsabende im Verein. Vereinsfeste und Volksfeste.

Bemerkung: An jedem Tage werden Volkslieder gesungen, Volkstänze eingeübt und Turn- und Gesellschaftsspiele gespielt.

(gez.) H. Schröder, Kreisjugendpfleger.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Februar 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 1. März 1922, vorm. 9 Uhr, sollen etwa 150 Chauffeebäume von km 4,2 bis 5,0 der Straße Körlin-Belgard auf dem Stamm öffentlich gegen Barzahlung verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Treffpunkt: km 5,0 (Johannisstraße).

Belgard, den 21. Februar 1922.

Kreisbauamt.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 6. März 1922, vorm. 9 Uhr, sollen etwa 1000 Stück Chauffeebäume von km 8,5 bis 16,0 der Straße Körlin-Belgard-Stolzenberg auf dem Stamm öffentlich gegen Barzahlung verkauft werden, wozu Käufer eingeladen werden. Treffpunkt: km 8,5, hinter Standemün.

Belgard, den 21. Februar 1922.

Kreisbauamt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hat der Herr Finanzminister von Preußen eine Ersatz- bzw. Neuwahl der Mitglieder der Steuerauschnisse und deren Stellvertreter für das Steuerjahr 1922 der Wahlperiode 1920/22 angeordnet.

Nachdem der bereits zum 23. d. Mts. angesetzte Wahltermin als nicht rechtzeitig veröffentlicht angefochten worden ist, wird nunmehr zur Vornahme der Wahl hiermit ein Termin

- für die Klasse III auf Montag, den 6. März 1922, nachmittags 3 Uhr,
- für die Klasse IV auf Montag, den 6. März 1922, nachmittags 4 Uhr

im Schulhause, Adersstraße Nr. 12, in Belgard anberaumt, zu welchem die Gewerbetreibenden dieser Klassen mit dem Bemerkten hierdurch eingeladen werden, daß nach Artikel 21 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz im Falle der Weigerung der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer der Steuergeellschaften oder, wenn die Wahl nicht ordnungsgemäß bewirkt wird bezw. die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung

verweigern, die dem Steuerausschnisse zustehenden Befugnisse für das Steuerjahr 1922 auf den Vorstehenden der Ausschnisse übergehen. Die Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu einer der beiden Steuerklassen ergibt sich aus der ihnen f. Zt. übermittelten Steuerzuzuschrift für 1921.

Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschnisses (ausschließlich des Vorstehenden) ist seitens der Preussischen Regierung in Körlin

- a) für die Gewerbesteuerklasse III auf 7,
- b) für die Gewerbesteuerklasse IV auf 5

festgesetzt. Außerdem ist eine gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt für das Steuerjahr 1922.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Steuerklasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis zuzulassen. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben lassen; wählbar sind letztere nicht.

Die zur Wahl Berechtigten, welche zur Wahl erscheinen, haben sich erforderlichen Falles durch ein Legitimationspapier auszuweisen.

Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die Wahlberechtigten auf diesen Wahltermin besonders aufmerksam zu machen.

Sollten die Wahlen nicht zu Stande kommen, so gehen gemäß § 48 des Gewerbesteuergesetzes für das Steuerjahr 1922 die Befugnisse des Steuerausschnisses auf mich über.

Belgard, den 23. Februar 1922

Finanzamt.

Der Vorsitzende des Steuerausschnisses
der Gewerbesteuerklasse III und IV.



Gründet

Kino-

Genossenschaften.

Auskunft erteilt unverbindlich

Heimlandlicht-Ges. Walter Schaefer, G. m. b. H.,
Stettin, Kohlmarkt 10, 1 Tr.

Fröbelschule von Frau Clara Krohmann, Privat-Haushaltungs- und Kochschule. Töchter Pension, Berlin, Bülowstraße 82. Kurse für Kinderfräulein I. u. II. Kl., Stützen, Jungfern u. für eigenen Haushalt. Prospekt Nr. 2. Eig. Haus u. Garten

STRELITZ & ROLLE

Pommersche Filz- und Lederpantoffelfabrik
Roßmarktstraße 5 STETTIN Roßmarktstraße 5

Beste und billigste Bezugsquelle
für Schuhgeschäfte und Händler in
Plüsch-, Leder- und Filzpantoffeln.
Bevor Sie kaufen, holen Sie von uns Preise u. Muster ein.

Bruchkranke

können ohne Operation gebessert werden. Langjährig erprobte Methode. Nächste Sprechstunde in Belgard, Hotel Remus, am Markt Mittwoch, den 1. März 1922, von 9-1 Uhr.

Spezialarzt Dr. med. Colemann,
Berlin W. 35.



Reppins Bäcköle
die besten

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Almp Nachf., Belgard